

Satzung IGSM e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Surfen in München“ abgekürzt IGSM.
- (2) Er wurde am 23.11.2014 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein beabsichtigt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Der Verein kann darüber hinaus Mitglied in weiteren nationalen wie internationalen Dachverbänden sein.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und der Wissenschaft und Forschung mit Schwerpunkt auf der Sportart des Flusssurfens (Riversurfen).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - I. Förderung des Sports:
 - a. Ausübung der Sportart Wellenreiten, insbesondere des Flusssurfens (Riversurfens).
 - b. Erhalt, Pflege, Weiterentwicklung vorhandener und Erschließung neuer Flusswellen;
 - c. Vertretung der Münchner Surfer nach außen insbesondere gegenüber offiziellen Stellen, Referaten und Ämtern der Stadt München und des Freistaates Bayern, sowie gegenüber der Presse und den Medien;
 - d. Beratung der offiziellen Stellen, Referate und Ämter der Stadt München und des Freistaates Bayern bei der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten und Kunstwerken zum Zwecke des Flusssurfens;
 - e. Förderung der weltweiten Vernetzung von Flusssurfern und Flusswellenforschung, sowie der Interaktion mit artverwandten Sportarten wie etwa Kajakfahren oder "Stand Up Paddeling".
 - II. Förderung der Jugend:
 - a. Durchführung und Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen für Kinder und Jugendliche;
 - b. Unterstützung von exklusiven Surfzeiten für Kinder und Jugendliche;
 - c. Organisation und Durchführung von Freizeitfahrten für Kinder und Jugendliche zu nationalen und internationalen Flusswellen.

- III. Förderung der Wissenschaft und Forschung:
- a. Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen zur Vorstellung von Forschungsprojekten im Bereich Flusswellenforschung und zur Präsentation der Ergebnisse;
 - b. Finanzielle Unterstützung universitärer Forschungsprojekte im Bereich der Erforschung und Weiterentwicklung stationärer Wellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Fördermitglieder,
 - c. und Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern, ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihnen steht außerdem das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (4) Fördermitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die gewillt ist den Verein finanziell zu fördern und zu unterstützen, ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber ein Teilnahme- und Rederecht.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder in die IGSM e.V. aufzunehmen. Diese Ehrenmitgliedschaft muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für den Fall, dass die Ehrenmitgliedschaft nicht bestätigt wird, erlischt die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber ein Teilnahme- und Rederecht.
- (6) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat in Textform zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
- c. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die textlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Verbindlichkeiten sind schnellstmöglich zu begleichen.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern können jährliche Beiträge erhoben werden. Ausnahmen von einer Beitragspflicht ergeben sich aus der Beitragsordnung.

(2) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleiches gilt für die Änderung der Beitragsordnung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie sich für die Interessen des Vereins einsetzen.

(2) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Dies gilt ausdrücklich nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

(3) Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

(4) Alle Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

§ 8 Zahlungen an Organmitglieder

(1) Die Organmitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Den Organmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere auch die sog. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG und eine pauschale Auslagenerstattung gewährt werden. Im Übrigen haben die Organmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten.

(3) Einzelheiten zu Zahlungen an Organmitglieder sowie zu Zahlungen an Dritte regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung des Vereins wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleiches gilt für die Änderung der Finanzordnung.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 10)
- b. die Mitgliederversammlung (§11, §12)

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) bis zu 6 weiteren Vorsitzenden,
- d) dem/der Kassenwart/in,
- e) und dem/ der Schriftführer/in.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind jeweils alleine zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren geheim gewählt. Vorstandsmitglieder können nur voll geschäftsfähige ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind, wird in der Finanzordnung festgelegt.
- (7) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. Organisation der Mitgliederversammlung und
 - e. die Verteilung von Aufgaben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie wird durch ein Vorstandsmitglied einberufen.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Sie muss jährlich stattfinden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher elektronisch per Email zu erfolgen. Auf Antrag kann die Einladung auch postalisch mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse bzw. Postanschrift gerichtet war. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Mitglieder können beim Vorstand die Aufnahme bestimmter Punkte auf die Tagesordnung noch nicht einberufener Mitgliederversammlungen beantragen. Derartige Anträge sind stets zu begründen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser Beschluss ist dem beantragenden Mitglied bekannt zu machen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (7) Über die Versammlung hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Die Tagesordnung soll die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung enthalten:
- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Bericht des Vorstands
 - c. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - d. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g. Beschlussfassung über ergänzte Tagesordnungspunkte (vgl. § 11 Abs. 4)

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

(11) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Stimmrechtsübertragung von maximal drei Mitgliedern) ausgeübt werden.

(12) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(13) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt und von der Mitgliederversammlung daraufhin mehrheitlich beschlossen wird.

(14) Wahlen werden geheim durchgeführt. Per Akklamation oder mittels eines sonstigen nicht geheimen Verfahrens können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt und von der Mitgliederversammlung daraufhin mehrheitlich beschlossen wird.

(15) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Abs. 2 bis 14 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum anzugeben sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten.

(16) Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand, stimmt über Satzungsänderungen ab, legt die Vereinsziele fest, beschließt die Verwendung der Vereinsmittel, stimmt über die Beitragsordnung ab, entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und hat weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, aus der Tagesordnung oder nach dem Gesetz ergeben. Der Berufungsführer ist bei der Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss nicht stimmberechtigt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder textlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten bei einem Vorstandsmitglied beantragt wird. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, welcher nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Arbeitsgruppen

(1) Innerhalb des Vereins können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenbereichen gegründet werden. Diese können z.B. sein:

- a. Eisbach 1
- b. Eisbach 2
- c. Floßlände
- d. Workshop Wellentechnik
- e. Neue Spots
- f. usw.

(2) Die Arbeitsgruppen bestimmen eigenständig einen Arbeitsgruppensprecher, der die Arbeitsgruppe vertritt. Der Arbeitsgruppensprecher muss ordentliches Mitglied des Vereins sein

(3) Die Teilnahme an den Arbeitsgruppen ist allen Interessierten (unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft) möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt – Auflösung des Vereins – stehen. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung keine Beschlussfähigkeit gegeben, so muss binnen vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine neue Mitgliedsversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und die Auflösung kann mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Surffreunde Augsburg e.V. und den Nürnberger Dauerwelle e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigem Sportfachverband ergeben, erhebt, verarbeitet und nutzt die IGSM e.V. personenbezogene Daten der Mitglieder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). und der EU-DSGVO.

(2) Diese Daten sind Name, Anschrift, Alter (zur Bestimmung des korrekten Mitgliedsbeitrags), Kontaktdaten sowie -zum Zweck der Abbuchung der Mitgliedsbeiträge- die Bankverbindung.

(3) Im Rahmen der Mitgliedschaft werden diese Daten im Original in Papierform verwahrt sowie elektronisch auf dem Vereinslaptop in einer Software gespeichert, sowohl die Originale als auch der Vereinslaptop werden so verwahrt, dass ein unbefugter Zugriff durch Dritte ausgeschlossen ist.

(4) Zugang zu den Daten erhalten nur die Vorstände, der Kassenwart und die mit der Mitgliederverwaltung beauftragten Personen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, eine anderweitige Verarbeitung/Nutzung ist untersagt.

(5) Die mit der Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung betrauten Organe des Vereins werden einmal jährlich über die Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten belehrt, die Belehrung wird dokumentiert.

(6) Eine Weitergabe der Daten an Dritte, andere Mitglieder und/oder eine werbliche Nutzung der Daten ist den jeweiligen Stellen des Vereins untersagt.

(7) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Bayerischen Landes-Sportverband zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Bayerischen Landes-Sportverbandes. Dem zuständigen Sportfachverband werden die für dessen Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(8) Jedes Mitglied hat das Recht auf: a. Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten; b. Berichtigung von unrichtig gespeicherten Daten; c. Sperrung der gespeicherten Daten, sofern sich nicht feststellen lässt, ob sie unrichtig oder richtig sind; d. Löschung von unzulässig gespeicherten Daten.

(9) Bei Austritt aus dem Verein werden die Mitgliederdaten spätestens nach sechs Monaten gelöscht.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2024 beschlossen.